

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2020

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 26. Februar 2020
Artikelnummer: 2140921201014

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen
- 3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern
- 4 Absatz von Biermischungen nach Ländern
- 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern
- 6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar
- 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar
- 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern im Januar
- 10 Absatz von Bier im Jahresüberblick

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- g = Gramm
hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)
kg = Kilogramm
l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2020	2019	
	hl		%
1 bis 4	43 454	34 617	25,5
5	121 024	121 422	- 0,3
6	43 691	41 674	4,8
7	29 223	31 143	- 6,2
8	16 222	17 465	- 7,1
9	85 619	73 933	15,8
10	180 750	162 834	11,0
11	4 685 787	4 736 600	- 1,1
12	997 778	1 037 810	- 3,9
13	101 312	92 970	9,0
14	8 631	8 541	1,1
15	16 445	14 831	10,9
16	97 365	77 198	26,1
17	3 602	4 017	- 10,3
18	45 875	37 409	22,6
19	3 032	3 520	- 13,9
20	1 053	517	103,5
21	2 329	2 247	3,6
22 und darüber	12 670	10 232	23,8
Insgesamt	6 495 862	6 508 980	- 0,2
davon			
Versteuert	5 355 708	5 396 890	- 0,8
Steuerfrei	1 140 154	1 112 090	2,5
in EU-Länder	547 835	536 084	2,2
in Drittländer u.a.	584 448	567 737	2,9
als Haustrunk	7 871	8 269	- 4,8

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2020	2019	
	hl		%
1 bis 5	130 998	130 345	0,5
6	36 519	35 220	3,7
7	.	3 202	x
8	.	155	x
9	14 680	219	x
10	23 770	21 999	8,0
11 und darüber	13 721	15 543	- 11,7
Insgesamt	222 662	206 683	7,7

* Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2020	2019	
	hl		%
Baden-Württemberg	444 658	450 340	- 1,3
Bayern	1 680 013	1 720 658	- 2,4
Berlin / Brandenburg	284 177	286 831	- 0,9
Hessen	137 446	157 639	- 12,8
Mecklenburg-Vorpommern	204 500	209 541	- 2,4
Niedersachsen / Bremen	597 795	581 848	2,7
Nordrhein-Westfalen	1 538 344	1 516 756	1,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	413 064	407 257	1,4
Sachsen	614 835	591 972	3,9
Sachsen-Anhalt	124 129	139 413	- 11,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	228 843	221 431	3,3
Thüringen	228 058	225 293	1,2
Deutschland	6 495 862	6 508 980	- 0,2

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *

Land	Januar		Veränderung
	2020	2019	
	hl		%
Baden-Württemberg	11 950	12 164	- 1,8
Bayern	29 494	28 076	5,1
Berlin / Brandenburg	5 209	5 956	- 12,5
Hessen	.	8 679	x
Mecklenburg-Vorpommern	8 199	6 623	23,8
Niedersachsen / Bremen	15 247	14 145	7,8
Nordrhein-Westfalen	59 038	58 193	1,5
Rheinland-Pfalz / Saarland	44 419	40 542	9,6
Sachsen	26 054	16 395	58,9
Sachsen-Anhalt	.	.	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	9 479	.	x
Thüringen	8 314	9 408	- 11,6
Deutschland	222 662	206 683	7,7

* Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2020	2019	
	hl		%
Baden-Württemberg	345 269	335 373	3,0
Bayern	1 307 812	1 333 148	- 1,9
Berlin / Brandenburg	278 438	284 184	- 2,0
Hessen	132 047	146 521	- 9,9
Mecklenburg-Vorpommern	173 241	190 026	- 8,8
Niedersachsen / Bremen	357 055	358 652	- 0,4
Nordrhein-Westfalen	1 366 938	1 363 256	0,3
Rheinland-Pfalz / Saarland	335 419	329 393	1,8
Sachsen	538 252	522 921	2,9
Sachsen-Anhalt	124 040	138 264	- 10,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	213 641	207 325	3,0
Thüringen	183 554	187 827	- 2,3
Deutschland	5 355 708	5 396 890	- 0,8

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Baden-Württemberg	54 529	64 444	43 876	49 452	984	1 071
Bayern	221 813	220 857	146 651	162 678	3 736	3 975
Berlin / Brandenburg	3 262	.	2 198	795	279	283
Hessen	3 639	6 962	1 485	3 847	275	310
Mecklenburg-Vorpommern	2 802	3 906	28 305	.	152	99
Niedersachsen / Bremen	105 975	86 787	134 388	136 009	376	400
Nordrhein-Westfalen	97 098	84 658	73 179	67 753	1 129	1 089
Rheinland-Pfalz / Saarland	32 998	33 288	44 333	44 189	313	386
Sachsen	14 644	20 490	61 646	48 208	293	354
Sachsen-Anhalt	89	69
Schleswig-Holstein / Hamburg	1 903	2 805	13 260	11 264	39	38
Thüringen	.	9 256	.	.	205	196
Deutschland	547 835	536 084	584 448	567 737	7 871	8 269

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Baden-Württemberg	28 340	30 792	382 503	396 282	33 815	23 266
Bayern	101 703	94 732	1 543 946	1 588 594	34 363	37 332
Berlin / Brandenburg	11 218	12 987	270 185	271 160	2 773	2 685
Hessen	17 022	24 085	119 226	127 743	1 198	5 812
Mecklenburg-Vorpommern	.	.	177 285	188 352	17 017	11 924
Niedersachsen / Bremen	49 582	37 612	503 877	514 209	44 336	30 026
Nordrhein-Westfalen	103 608	89 403	1 414 569	1 418 878	20 167	8 475
Rheinland-Pfalz / Saarland	69 799	67 744	334 427	332 230	8 838	7 284
Sachsen	50 425	40 025	552 009	542 608	12 401	9 340
Sachsen-Anhalt	.	.	122 218	138 186	1 015	507
Schleswig-Holstein / Hamburg	57 060	54 889	160 786	152 588	10 997	13 954
Thüringen	20 132	20 833	203 846	196 551	4 081	7 909
Deutschland	519 983	483 088	5 784 877	5 867 380	191 001	158 512

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Baden-Württemberg	17 146	16 249	320 208	317 202	7 915	1 922
Bayern	73 096	68 760	1 215 298	1 237 896	19 419	26 492
Berlin / Brandenburg	11 148	12 777	265 005	269 186	2 285	2 221
Hessen	16 133	22 304	114 731	119 838	1 183	4 379
Mecklenburg-Vorpommern	.	.	152 165	170 929	11 214	11 187
Niedersachsen / Bremen	20 958	22 105	329 804	330 178	6 293	6 368
Nordrhein-Westfalen	80 230	72 901	1 270 596	1 283 031	16 112	7 324
Rheinland-Pfalz / Saarland	38 638	35 189	296 172	293 704	610	501
Sachsen	48 724	36 138	481 731	478 948	7 797	7 835
Sachsen-Anhalt	.	.	122 134	137 039	1 014	505
Schleswig-Holstein / Hamburg	56 809	54 438	151 242	147 121	5 590	5 765
Thüringen	11 785	13 067	169 071	169 789	2 698	4 972
Deutschland	385 423	362 557	4 888 157	4 954 862	82 128	79 471

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

hl

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	Januar 2020			
Baden-Württemberg	444 658	430 893	8 045	5 721
Bayern	1 680 013	1 495 384	174 417	10 211
Berlin / Brandenburg	284 177	265 257	1 237	17 683
Hessen	137 446	84 695	52 020	731
Mecklenburg-Vorpommern	204 500	199 386	.	.
Niedersachsen / Bremen	597 795	566 584	30 130	1 081
Nordrhein-Westfalen	1 538 344	1 350 368	23 258	164 719
Rheinland-Pfalz / Saarland	413 064	364 716	.	.
Sachsen	614 835	585 813	.	.
Sachsen-Anhalt	124 129	124 129	.	.
Schleswig-Holstein / Hamburg	228 843	125 230	37 420	66 194
Thüringen	228 058	169 721	.	.
Deutschland	6 495 862	5 762 176	355 613	378 073

10 Absatz von Bier im Jahresüberblick ¹

hl

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ²
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	
2019							
Januar	6 508 980	5 396 890	1 112 090	536 084	567 737	8 269	206 683
Februar	6 498 604	5 259 391	1 239 213	536 012	694 726	8 475	210 335
März	7 015 213	5 562 787	1 452 426	733 374	709 867	9 186	296 682
April	8 525 705	7 049 805	1 475 900	806 969	658 577	10 353	449 058
Mai	8 649 453	7 097 422	1 552 031	910 271	630 835	10 926	468 012
Juni	8 564 446	7 016 956	1 547 489	935 018	601 891	10 581	571 469
Juli	9 514 358	7 831 468	1 682 890	1 066 496	605 807	10 586	691 431
August	8 256 009	6 808 599	1 447 410	886 108	550 448	10 854	501 324
September	7 506 647	6 236 867	1 269 780	740 245	520 645	8 891	312 199
Oktober	7 251 684	5 997 354	1 254 331	654 105	590 592	9 634	233 507
November	6 656 635	5 611 789	1 044 847	581 057	454 314	9 476	204 531
Dezember	6 999 735	6 025 037	974 698	565 572	394 681	14 444	223 614
2020							
Januar	6 495 862	5 355 708	1 140 154	547 835	584 448	7 871	222 662

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in % 2020 / 2019

Januar	-0,2	-0,8	2,5	2,2	2,9	-4,8	7,7
--------	------	------	-----	-----	-----	------	-----

¹ Vorläufige Ergebnisse. Aufgrund von Nachmeldungen/Korrekturen können sich die Angaben für zurückliegende Monate laufend verändern.

In den monatlichen Meldungen zur Biersteuerstatistik werden geänderte Werte nur einmalig für den aktuellen Vorjahresmonat sichtbar

(z. B. im Januar 2020 geänderte Werte für Januar 2019).

Auf Summenbildungen auf Basis der vorläufigen Monatsergebnisse wird aus diesem Grund verzichtet (s. a. Hinweis unter Punkt 9.5 des Qualitätsberichts).

² Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 26. Februar 2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.• Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart.• Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.• Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Methodik	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/revisionskalender.html>

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse aus der Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe F 3 - Steuern
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 - 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 - 40 00

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuerggegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (SteuerAussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das SteuerAussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres SteuerAussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter SteuerAussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter SteuerAussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Monatsangaben, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Januar 2020 geänderte Angaben zum Januar 2019). Letztmalig werden die Angaben für 2019 dann im Dezember 2020 aktualisiert.

Außer der Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier", der monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und registrierte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

Hinweis zur Tabelle "Bierabsatz nach Steuerklassen"

Die Tabelle "Bierabsatz nach Steuerklassen" wird in der Fachserie 14, Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" ausschließlich in der Jahrespublikation veröffentlicht.